

**Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation (ÖAR)
zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Arbeitsmarktservice
(Arbeitsmarktservicegesetz - AMS)**

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	67 -GE/19
Datum:	4. OKT. 1993
Verteilt	

St. Hajek

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), Dachorganisation der österreichischen Behindertenverbände, nimmt zum überarbeiteten Entwurf des Arbeitsmarktservicegesetzes wie folgt Stellung:

Wie schon in unserer Stellungnahme vom Mai 1993 betont, wird die Neukonstruktion der Arbeitsmarktverwaltung grundsätzlich begrüßt. Nach wie vor werden jedoch die Interessen behinderter Menschen im vorliegenden Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die Behandlung von arbeitssuchenden behinderten Menschen ist ein besonders sensibler Bereich. Auch die Betreuung von in Arbeit stehenden begünstigten Personen bedarf spezieller Voraussetzungen und entsprechender Kenntnisse. Die Einbeziehung einer gezielten Interessenvertretung für diese Personengruppe wäre daher besonders dringlich.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, daß in die Gremien nach § 4 (Aufsichtsrat), § 11 (Landesdirektorium) und § 17 (Beiräte) Vertreter der organisierten behinderten Menschen aufzunehmen sind.

Zu den einzelnen Paragraphen:

§ 4 - Aufsichtsrat

Abs. 1 soll lauten: "Der Aufsichtsrat besteht aus *acht* Mitgliedern." - weiters soll nach dem Wort "Gewerkschaftsbundes" ein Komma und die Wortfolge "*und der Interessenvertretung der behinderten Menschen (§ 10 Abs. 1 Z 6 Bundesbehindertengesetz)*" eingefügt werden (Das Wort "und" nach "Angestellte" wird durch ein Komma ersetzt).

§ 11 - Landesdirektorium

Hier gilt die Forderung zu § 4 sinngemäß.

Im ersten Satz hätte es also zu lauten "... und *fünf* weiteren Mitgliedern." - nach dem Wort "Gewerkschaftsbundes" sollte ein Komma und die Wortfolge "*der Interessenvertretung der behinderten Menschen (§ 10*

Abs. 1 Z 6 Bundesbehindertengesetz)" eingefügt werden (Das Wort "und" nach "Angestellte" wird durch ein Komma ersetzt).

§ 17 - Regionalbeirat

Auch hier ist die Interessenvertretung behinderter Menschen einzubeziehen.

der **Abs. 2** sollte daher sinngemäß auf **fünf** Mitglieder geändert werden. (Die weiteren Formulierungen - siehe oben).

Begründung: Es ist festzustellen, daß der Begriff "behinderte Arbeitnehmer" im AMSG nicht aufscheint. Die Umschreibung "Zugehörigkeit zu einer auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Gruppe" ist zu vage formuliert, um daraus die notwendige gezielte Förderung zwingend ableiten zu können, wie dies z.B. explizit gegen die Benachteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt (§ 28 Abs. 3) geschieht. Die Einbeziehung der Interessenvertretung behinderter Menschen in die Leitungsgremien des AMS scheint daher zwingend notwendig.

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz - AMS-BegleitG)

Dem dringenden Ersuchen der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), in die Gespräche über Kompetenzen, Aufgaben und Struktur der Bundessozialämter mit einbezogen zu werden, (ÖAR-Stellungnahme vom Mai 1993) wurde nicht entsprochen. Die langjährige gute Zusammenarbeit mit den Landesinvalidenämtern ermöglichte jedoch das Kennenlernen deren Aufgabenbereiche und Arbeitsweise. Die ÖAR befürchtet, daß aufgrund der Übertragung von zusätzlichen Aufgaben an die derzeitigen Landesinvalidenämter deren ursprüngliche Zielsetzung, nämlich eine Serviceeinrichtung insbesondere für behinderte (invalide) Menschen zu sein, zugunsten anderer Schwerpunkte zurückgedrängt werden wird.

Zu § 1 Abs. 1:

Im Interesse der Regionalisierung wird die Einrichtung von Bundessozialämtern (BSÄ) in **allen** Landeshauptstädten begrüßt. Es ist jedoch darauf zu achten, daß die Kontinuität des Leistungsangebotes weiterhin gegeben ist. Dies kann nach Ansicht der ÖAR nur durch die Übernahme

des entsprechenden (leitenden) Personals aus den derzeitigen Landesinvalidenämtern in die neuen Bundessozialämter erreicht werden. Insbesondere gilt das für das Landesinvalidenamts für Wien, Niederösterreich und das Burgenland bzw. die neu zu schaffenden Bundessozialämter Niederösterreich und Burgenland.

Zu § 1 Abs. 2 Z 2 lit. b) bis e):

Die Übertragung von Kontroll- und Überwachungsaufgaben an die BSÄ ist strikt abzulehnen, da dies der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 2 Z 1 entgegenstehen würde. Es ist unmöglich, daß ein Amt, das Betreuungsmaßnahmen für bestimmte Arbeitnehmer durchzuführen hat, gleichzeitig Kontrollen des Arbeitgebers vornimmt. Selbst bei einer personellen Trennung dieser Aufgabengebiete wäre das notwendige kooperative Klima zwischen BSA und Dienstgeber unmöglich herzustellen.

Es wird empfohlen, die Überwachungs- und Kontrollaufgaben den schon derzeit für Aufgaben dieser Art zuständigen Behörden wie z.B. den Gewerbe- und Arbeitsinspektoraten zuzuordnen.

Zu § 1 Abs. 2 Z 3:

Das zu Z 2 Gesagte gilt hier sinngemäß. Insbesondere die Wahrnehmung der zugeordneten Aufgaben nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (lit. a) setzt eine fundierte Kenntnis des Arbeitsmarktes voraus, die eher dem Arbeitsmarktservice als den Bundessozialämtern entspricht.

§ 2 Abs. 3 soll lauten:

(3) Der Paritätische Ausschuß besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales für die Dauer von vier Jahren bestellt. Je zwei Mitglieder sind auf gemeinsamen Vorschlag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und der Vereinigung Österreichischer Industrieller, je zwei Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, je zwei Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag der Organisationen, die der Bundesminister für Arbeit und Soziales als Interessenvertretung der behinderten Menschen anerkannt hat (§ 10 Abs. 1 Z 6 Bundesbehindertengesetz), zu bestellen. Für jedes Mitglied ist die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.

Allgemeines:

Angesichts der Tatsache, daß weder im AMMSG noch im AMMSG-BegleitG die Problematik behinderter Arbeitnehmer und/oder behinderter Arbeit-

suchender angesprochen wurde, wird vorgeschlagen, den BSÄ für die Betreuung behinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (wie z.B. Schulungsmaßnahmen, Maßnahmen der beruflichen und sozialen Integration, der Eingliederung in den Arbeitsmarkt etc.) umfassende Kompetenzen zuzuordnen. Dies müßte jedoch mit der Zuteilung von mehr finanziellen Mitteln - nicht zuletzt aus der Arbeitslosenversicherung - unterstützt werden.

In den Erläuterungen wird festgehalten, daß durch die beiden o.a. Gesetze "keine Kosten" entstehen. Das würde bedeuten, daß weder personelle noch materielle Zusatzressourcen vorgesehen sind, obwohl die geplanten Bundessozialämter wesentlich mehr Aufgaben zugeteilt erhalten sollen, als die Landesinvaliden- und Arbeitsämter derzeit administrieren.

Unter diesen Voraussetzungen ersucht die ÖAR allerdings dringend, von der Einrichtung der Bundessozialämter in der im Entwurf vorgeschlagenen Form Abstand zu nehmen, da sich die Integration der Landesinvalidenämter in diese Ämter unweigerlich zum Nachteil behinderter Menschen auswirken würde.



Wien, 30. September 1993